

Gebührenordnung

für die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin

Auf Grund des § 30 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG-E – (GV.NRW. 2004 S. 752) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) vom 18.08.2005 (GV.NRW. 2005 S. 738) wird festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin erhebt neben den Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) in der jeweils gültigen Fassung weitere Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
- (2) Die für die Berechnung der Säumnisgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebO-IKM NRW) maßgeblichen Fristen sind nach Kalendertagen zu berechnen. Fällt das Ende der Leihfrist eines Mediums auf einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so ist am ersten Öffnungstag nach dem Ende der Leihfrist eine Rückgabe möglich, ohne dass Säumnisgebühren fällig werden. Ist die Bibliothek

am 10., 20. oder 30. Tag der Leihfristüberschreitung geschlossen, so ist danach bei der Rückgabe jeweils die Säumnisgebühr in der ab dem 11., 21. oder 31. Tag geltenden Höhe zu zahlen.

§ 2

- (1) Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage.
- (2) Auslagen, z.B. Porto- und Telekommunikationskosten, sind neben den Gebühren zu entrichten, soweit dies im Gebührenverzeichnis angegeben ist.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 12. Dezember 2005 in Kraft.

Köln, den 12.12.2005

Der Direktor der
Deutschen Zentralbibliothek für Medizin:

gez. Korwitz